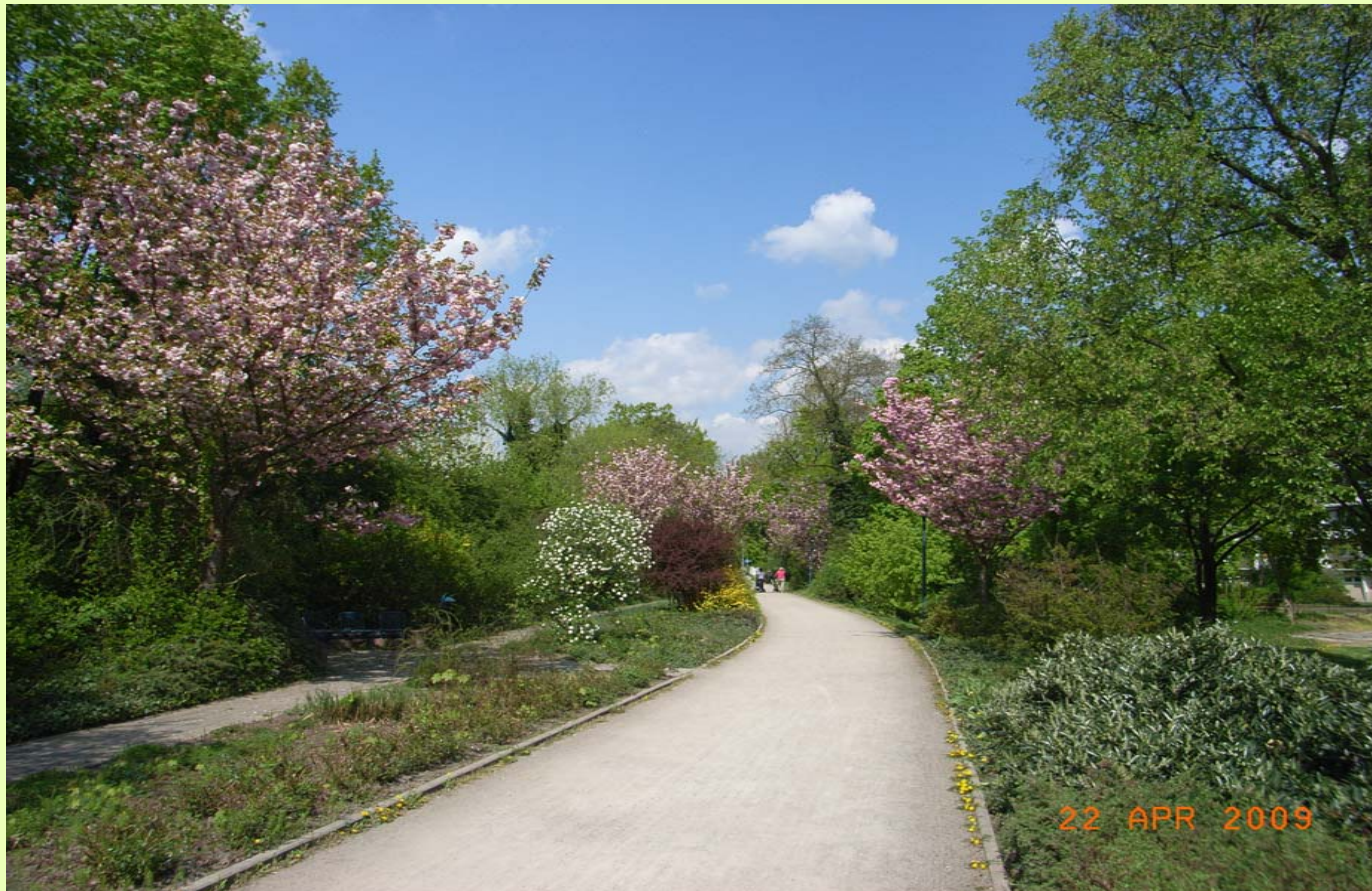


Baumbilanz 2010

Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ



Rechtliche Grundlagen: - Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus

Baumschutzsatzung (Auszug)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2003 (siehe auch www.cottbus.de)

„Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
3. mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) Sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) Ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang... als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ... gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. ..“

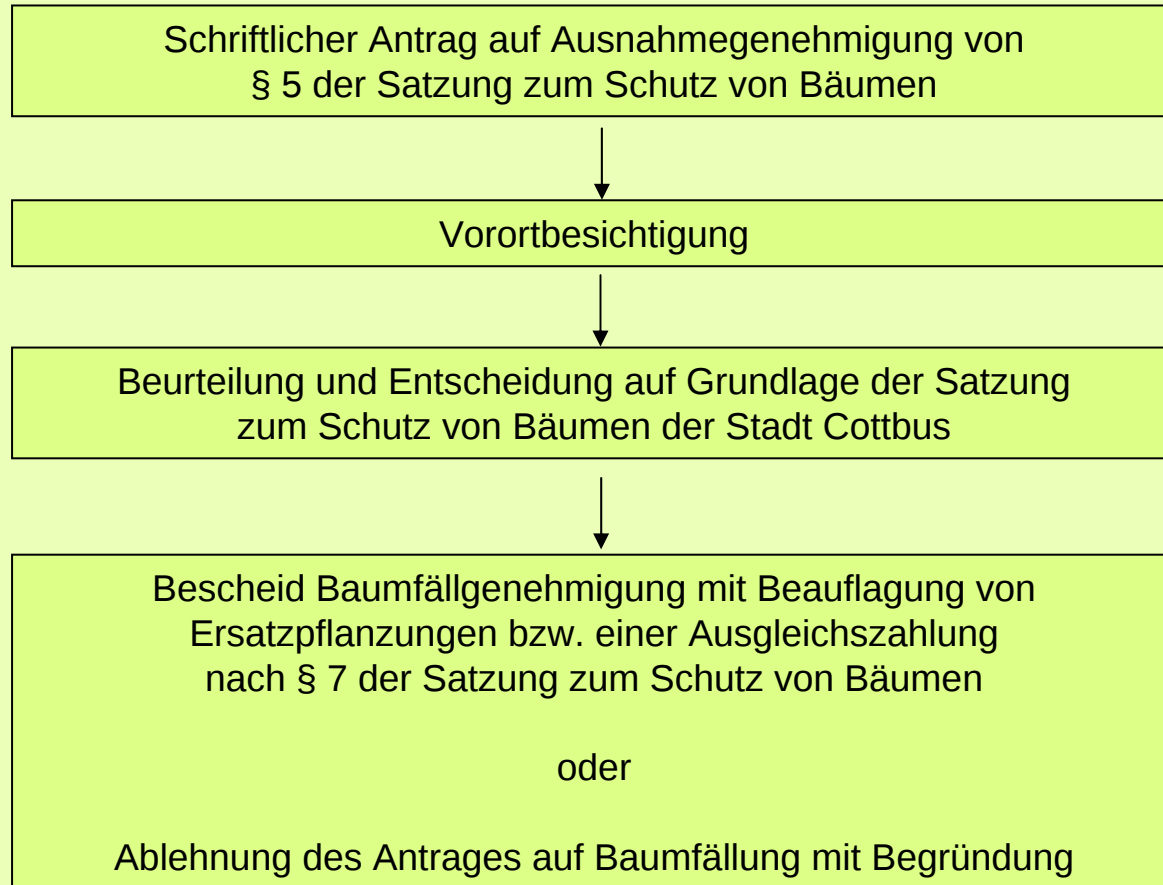
Die Baumschutzsatzung gilt nur im Innenbereich (nach Baugesetzbuch).

Die Satzung gilt nicht für:

1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien...
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlageim Sinne ...des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983...)

Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus: Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

Verfahrensablauf - Antrag auf Ausnahmegenehmigung von § 5 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus



Rechtliche Grundlagen - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002

Allgemein

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** regelt in den **§§ 823 und 836 die Haftungsfragen des Eigentümers**

§ 823: „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

§ 836: „ Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz... Folge... mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer ... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.“

Richtungweisend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Bäume auf öffentlichen Grundstücken ist das **Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1965** und inzwischen über 2000 Gerichtsurteile. Das Bundesgerichtsurteil wurde durch den Bundesgerichtshof bestätigt (Urteil vom 4. März 2004).

Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil:

„Diese Straßenverkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.“

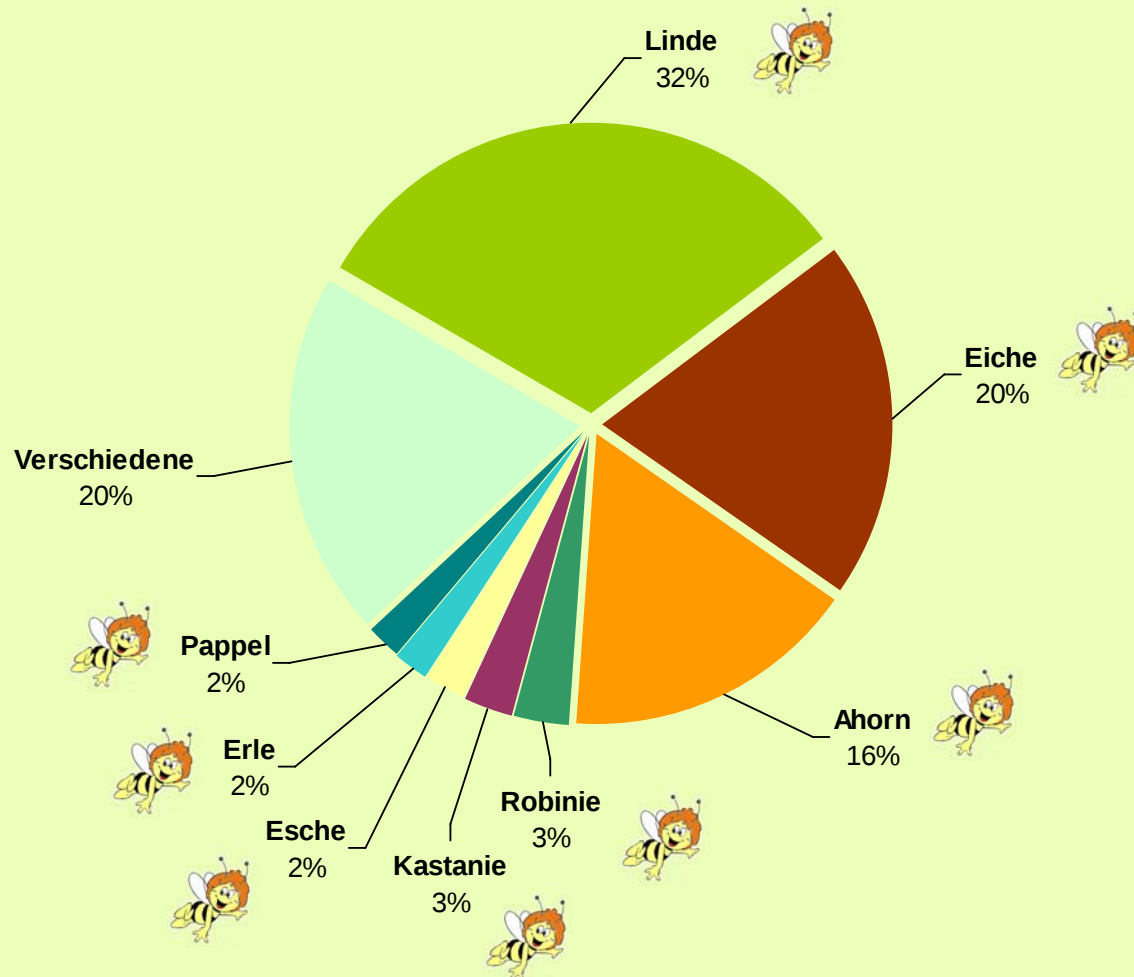
Übersicht der Vegetationsflächen und Anlagen in Zuständigkeit des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

	Fläche
Rasenfläche	156,4 ha
Gehölze	34,2 ha
Stauden	1,0 ha
Wechselbepflanzung	0,1 ha
Wege	8,6 ha
Summe der Flächen	196,5 ha

	Stück
Brunnenanlagen	12
Bolzplätze	25
Spielplätze	77
Stadtbäume	ca. 55.000

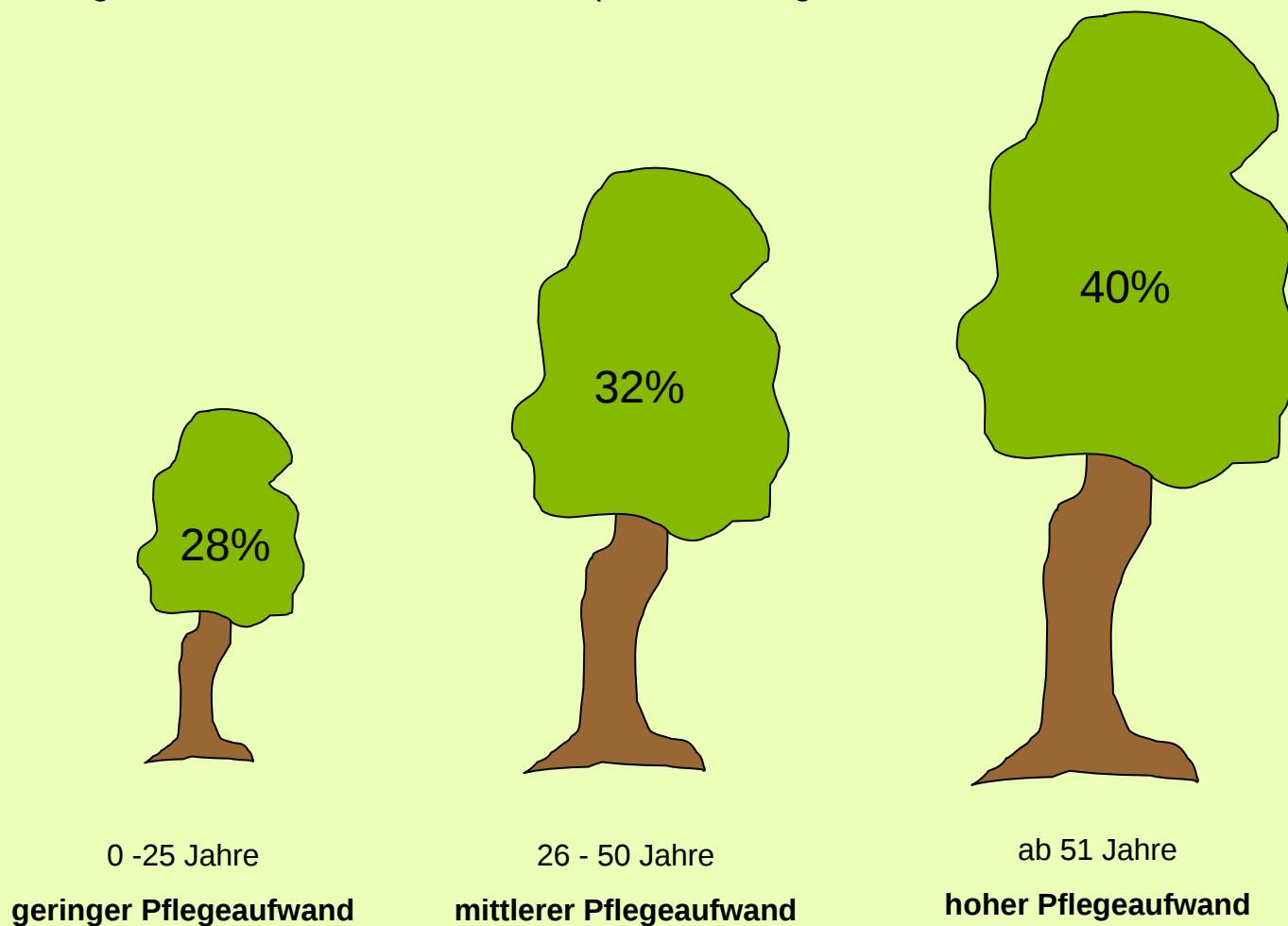
- von ca. 55.000 Bäumen wurden 10.000 Stück in einem Baumkataster erfasst
- Hauptauswahlkriterium für die Erfassung der 10.000 Bäume im Baumkataster war der Grad der Frequentierung des Standraumes durch den öffentlichen Verkehr

Baumartenverteilung auf öffentlichen Grünflächen (einschließlich Straßenbäume) bezogen auf 10.000 kartierte Bäume



Altersverteilung der Bäume auf öffentlichen Grünflächen - einschließlich Straßenbäume, bezogen auf den Pflegeaufwand

Grundlage sind 10.000 kartierte Bäume (keine Aussage zur Gesamtaltersstruktur in der Stadt)



Durchführung einer fachgerechten Baumkontrolle

Grundlage ist die Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit an Bäumen (Baumkontrollrichtlinie) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL Ausgabe 2004)

Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- **Zustand des Baumes**

(Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.)

- **Standort des Baumes**

(Spielplatz, Straße, Parkplatz, Park, Friedhof, Garten, Landschaft usw.)

- **Art des Verkehrs** (Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit) und die **Verkehrserwartung** (worauf muß / kann sich ein Verkehrsteilnehmer einstellen z.B. Lichtraumprofil einer untergeordneten Straße < 4,50m)

- **Status des Verkehrssicherungspflichtigen** (Behörde, Privatperson)

Obliegt einer Behörde die Verkehrssicherungspflicht, so sind grundsätzlich strengere Maßstäbe an Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu legen, als dies bei einem Privatmann und Laien der Fall ist.

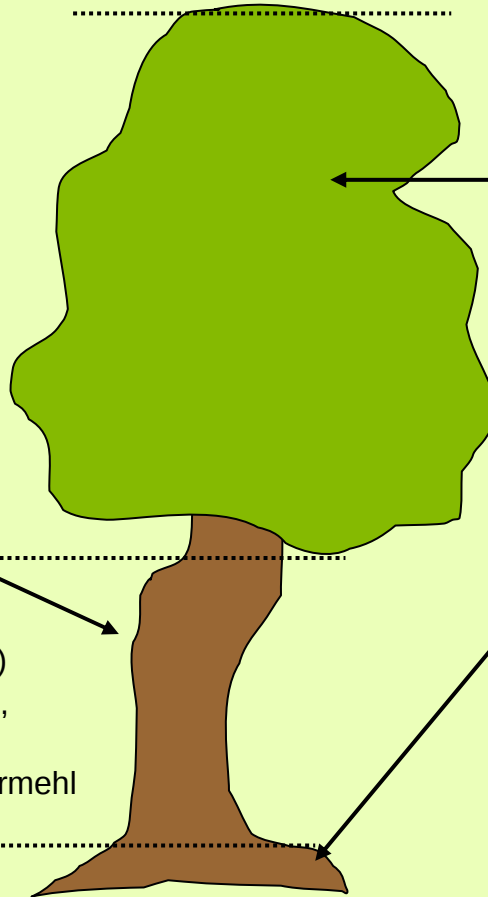
Kontrollzyklen nach der Baumkontrollrichtlinie

Stufen	Zustand	Kontrollintervall
A	Problembäume mit umfangreichen Schäden	halbjährlich
B	Bäume, die zwar Schäden aufweisen, die jedoch weniger umfangreich sind	jährlich
C	Bäume (ab 15. Jahr nach Pflanzung), überwiegend ohne Schäden	alle 2 Jahre
D	Jungbäume (bis 15. Jahr nach Pflanzung)	in der Regel nur Pflegekontrolle
E	Bäume, die aufgrund besonderer Umstände zu einem bestimmten Zeitpunkt kontrolliert werden müssen	anlassbezogen

Checkliste der Baumkontrolle

Stamm

- Lichtraumprofil
- Schrägstand
- Anfahrschäden
- Astungswunden
- Höhlungen
- Plomben, Gewindestangen
- Rindenbild (abgestorbene Rindenpartien, Überwallungswülste, Längsrisse, Ausfluß)
- Stammausformungen (Wülste und Beulen, Drehwuchs, Einwallungen, Rippen)
- Ameisen und andere Insekten sowie Bohrmehl
- Pilzfruchtkörper



Krone

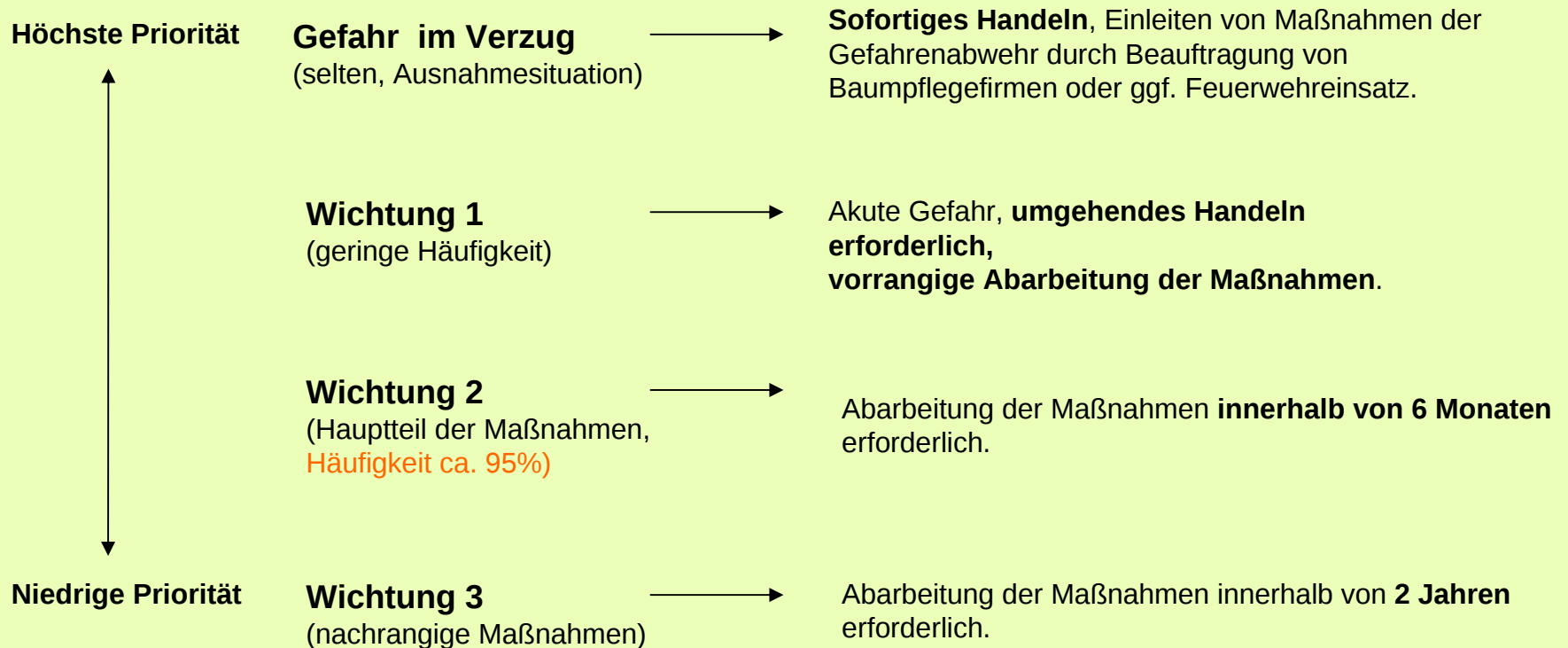
- Lichtraumprofil
- Totäste
- Spechtlöcher / Nisthöhlen
- Vergabelungen / Zwiesel
- Wassertaschen / Fremdbewuchs
- Vorhandene Kronensicherungen
- Wunden (Astabbrüche, Astausbrüche, Astungswunden, Kappungsstellen)
- Pilzfruchtkörper

Stammfuß, Wurzel

- Stammaustriebe sowie Lichtraumprofil und Verkehrsraum
- Wunden
- Höhlungen
- Ameisen und andere Insekten sowie Bohrmehl
- Stammfußausformungen und Rindenbild
- Adventivwurzeln
- Bodenwölbungen und Bodenrisse
- Baumumfeld
- Pilzfruchtkörper

Festlegung des Handlungsbedarfes - Verkehrssicherheit

4 **Prioritäten** der Abarbeitung von Maßnahmen im Ergebnis der Baumkontrollen und Begutachtung:



Werterhaltende Maßnahmen

Kontrolle des Gehölzbestandes zum Funktionserhalt von Parkanlagen, Grünflächen und Straßenbegleitgrün

- Baumentnahme zur Förderung des Baumbestandes,
- Beseitigung von Wildaufwuchs an ungeeigneten Baumstandorten z.B. bei:
 - Konkurrenz in Gehölzbeständen zu wertvollen Einzelgehölzen,
 - Sichteinschränkungen im Straßenverkehr,
 - Schäden an Bauwerken und baulichen Anlagen,
 - Beeinträchtigung der Stadtbeleuchtung.

Diese Maßnahmen entsprechen weit mehr als 50% aller Baumfällungen !

Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit* im Rahmen von Baumfällungen auf Flächen in Zuständigkeit des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

Folgende Einrichtungen / Personen werden/ wurden über die Baumfällungen informiert:

- Fachbereich Umwelt und Natur (Info an Umweltausschuss und Naturschutzbeirat)
- Medien über Pressebüro oder Anwohner
- Ortsbeirat / Bürgerverein
- Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Cottbus e.V.
- Imkerverein Cottbus e.V.

•Bei Gefahr im Verzug und bei Maßnahmen der Wichtung 1 erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit im Nachgang.

Als Bäume im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gelten alle Bäume mit einem Stammumfang ab 30cm, gemessen in 1,30m Höhe über dem Erdboden.

Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage der am 07.10.2010 im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen angeordneten Verfahrensweise.

Baumbilanz 2010 des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

Baumfällungen 2010

Baumfällungen 2010 aus Gründen der Verkehrssicherung

	Anzahl
Süd	175
Nord	316
Gesamt:	491

Baumfällungen 2010 im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Objekt	Anzahl
Am Turm - Platzgestaltung	1
Münzstraße / Kreuzgasse	6
Wilhelm-Külz-Straße	3
Mittlerer Ring (Dissenchener Straße bis Nordring)	81
Sielower Chaussee	37
Grünzug Sanzebergbrücke	1
Gesamt:	129

Insgesamt Fällungen: 620

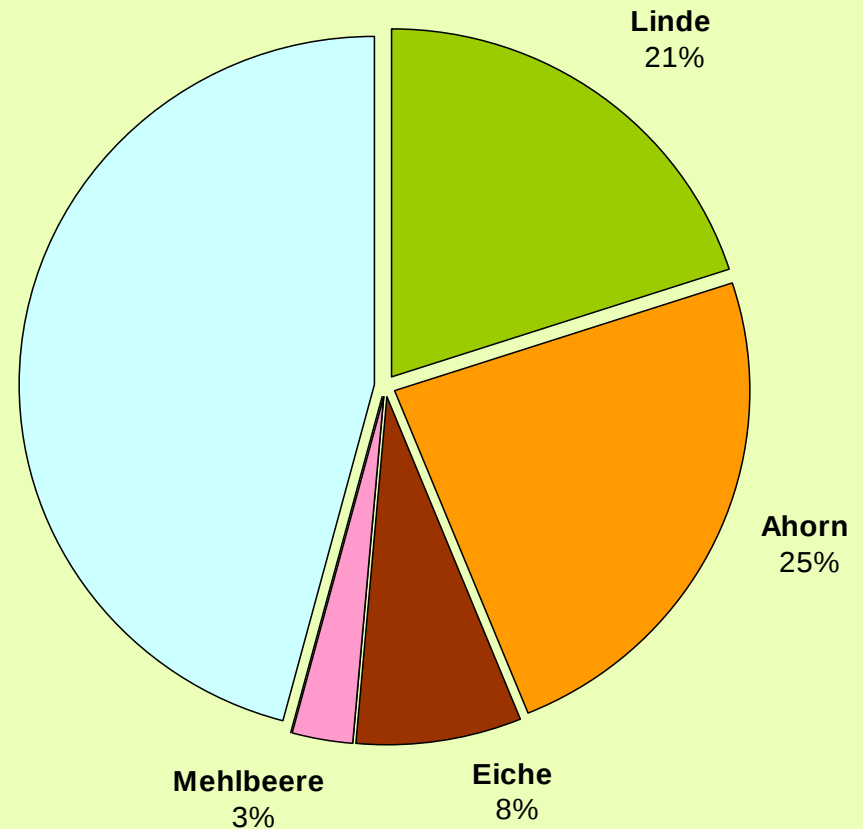
Baumbilanz 2010 des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

Baumpflanzungen 2010

Objekt	Anzahl
Am Turm – Platzgestaltung	19
Münzstraße / Kreuzgasse	3
Wilhelm-Külz-Straße	108
Mittlerer Ring (Waisenstraße bis Wilhelm-Külz-Straße)	100
Sielower Chaussee	92
Grünzug Sanzebergbrücke	13
Gesamt:	335
<u>Fällung 2010, Ersatz 2011:</u> Mittlerer Ring (Dissencher Straße-Nordring)	71 Stück

Sonstige
43%

verschiedene
Baumarten unter
2%



Defizit Ausgleich und Ersatz: 285 – 1:1 bzw. 570- 1:2

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

